

Satzung

Satzung

Deutscher Turner-Bund

- **Verband für Turnen und Gymnastik**
- **Leistungssport, Freizeit- und Gesundheitssport**

***Beschlossen beim Deutschen Turntag am 5. Februar 2011 in Frankfurt
Gültig ab dem 1. Januar 2012***

***Geändert beim Deutschen Turntag am 23. November 2013 in Frankfurt
Gültig ab dem 1. Januar 2014***

Geändert durch das DTB-Präsidium (§§ 21.1; 21.2; 21.3) am 25. März 2015

Geändert beim Deutschen Turntag (§§ 6.1; 21.4) am 21. November 2015 in Berlin

Geändert beim Deutschen Turntag (§§ 5.1; 5.4; 9.3) am 4. November 2017 in Bruchsal

Geändert beim Deutschen Turntag (§§ 1.2; 1.8; 7.1, 7.6, 9.1, 11.2, 18.1, 18.3, 18.4, 18.5 und 18.6) am 9. November 2019 in Leipzig

Geändert beim Deutschen Turntag (§§ 7.1; 7.3; 7.5; 18a) am 20. November 2021 in Frankfurt am Main / online

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|-------|
| § 1 | Ziele und Aufgaben | S. 3 |
| § 2 | Rechtlicher Status | S. 4 |
| § 3 | Mitgliedschaft | S. 5 |
| § 4 | Rechte und Pflichten der Landesturnverbände | S. 6 |
| § 5 | Beiträge, Umlagen | S. 7 |
| § 6 | Deutsche Turnerjugend (DTJ)..... | S. 7 |
| § 7 | Organisation..... | S. 8 |
| § 8 | Deutscher Turntag | S. 11 |
| § 9 | Hauptausschuss | S. 12 |
| § 10 | Verbandsrat | S. 13 |
| § 11 | Präsidium | S. 13 |
| § 12 | Verbandsentwicklung und Bildung | S. 15 |
| § 13 | Gesellschaftspolitik | S. 15 |
| § 14 | Finanzen und Verwaltung | S. 15 |
| § 15 | Sportarten-Entwicklung | S. 16 |
| § 16 | Olympischer Spitzensport | S. 17 |
| § 17 | Allgemeines Turnen | S. 18 |
| § 18 | Personalentwicklung, Frauen und Gleichstellung | S. 19 |
| § 18a | Lizenzentzug | S. 20 |
| § 19 | Verbandsgerichtsbarkeit | S. 20 |
| § 20 | Bundesschiedsgericht | S. 21 |
| § 21 | Anti-Doping-Bestimmungen | S. 21 |
| § 22 | Änderung der Satzung | S. 22 |
| § 23 | Auflösung des DTB | S. 22 |

Satzung des Deutschen Turner-Bundes

- **Verband für Turnen und Gymnastik**
- **Leistungssport, Freizeit- und Gesundheitssport**

§ 1 ZIELE UND AUFGABEN

1.1 Der Deutsche Turner-Bund e.V., Verband für Turnen und Gymnastik, - nachstehend DTB genannt -, pflegt das von Friedrich Ludwig Jahn begründete deutsche Turnen. Er ist der Verband für die von ihm national und international vertretenen Sportarten und Turnspiele sowie für das vielseitige Allgemeine Turnen als Freizeit- und Gesundheitssport.

Er pflegt darüber hinaus musische und kulturelle Aktivitäten.

1.2 Der DTB betreut die folgenden Sportarten:

Gerätturnen, Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik, Trampolinturnen, Aerobic, Orientierungslauf, Parkour / Freerunning, Rhönradturnen, Rope Skipping, Faustball, Prellball, Korbball, Ringtennis, Korbball, Indica, Schlagball, Schleuderballspiel, Völkerball.

Die Betreuung der Sportarten erfolgt ganzheitlich in ihren jeweiligen Ausprägungen als Spitzen-, Leistungs- und Breitensport sowie als Freizeit- und Gesundheitssport.

Darüber hinaus betreut der DTB die besonderen turnerischen Fachgebiete Wandern, Musik und Spielmannswesen sowie Mehrkämpfe und Gruppenwettkämpfe.

1.3 Der DTB betreut das Vielseitige Turnen und die Gymnastik, insbesondere in den fitness- und gesundheitsorientierten Ausprägungen sowie in den darstellerischen Möglichkeiten entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Ziel- und Altersgruppen.

In diesem Zusammenhang fördert der DTB Entwicklungen in Turnen und Sport, Gymnastik und Bewegungskunst im Sinne von neuen Bewegungs-, Spiel- und Ausdrucksformen mit hohem Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwert.

1.4 Träger der Angebote in den DTB-Sportarten und im Allgemeinen Turnen sind die Vereine im DTB. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten zu sportlicher Betätigung, zu sinnvoller Freizeitgestaltung und gesundheitsbewusstem Verhalten sowie zum Erleben von Gemeinschaft und sozialer Verantwortung. Daher erbringen die Vereine über das Bewegungsangebot im Spiel-, Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb hinaus sozialwirksame und gesellschaftspolitische Leistungen.

1.5 Der DTB und seine Landesturnverbände sehen es als ihre vorrangige Aufgabe an, Turnen und Gymnastik zu fördern und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben zu unterstützen.

Der DTB ist Dienstleister für seine Landesturnverbände. Er unterstützt und fördert deren Arbeit.

Zu den Aufgaben des DTB gehören insbesondere die Aus- und Fortbildung sowie die Planung und Organisation eines umfangreichen Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms. Höhepunkte sind die Deutschen Turnfeste. Grundlage für die Durchführung des gesamten Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms ist die Turnordnung.

1.6 Der DTB setzt sich für eine Verbesserung der Lebensqualität, für sinnvolle Freizeitgestaltung, für die Förderung der Gesundheit ein und erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben.

Der DTB übernimmt Verantwortung für die Umwelt. Er fördert die Belange des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge im Sport. Er beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit und setzt sich aktiv für ein umweltgerechtes Sporttreiben ein.

- 1.7** Der DTB stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie unter Berücksichtigung der Vielfalt an Lebensformen und Kulturen. Dabei bekennt sich der DTB zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.8** Der DTB tritt rassistischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen, menschenverachtenden Verhaltensweisen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, er fördert deren gesunde körperliche und geistige Persönlichkeitsentwicklung durch Turnen und Bewegung im Verein.
- 1.9** Der DTB fördert das Leistungsstreben seiner Spitzensportlerinnen und Spitzensportler. Er widmet sich besonders der Ausbildung talentierter Athletinnen und Athleten sowie der Bildung von Nationalmannschaften zur Teilnahme an Olympischen Spielen, den World Games sowie Welt- und Europameisterschaften.
- 1.10** Der DTB bekennt sich zu den Prinzipien eines humanen Leistungssports. Er verurteilt und bekämpft Doping in jeglicher Form.

§ 2 RECHTLICHER STATUS

- 2.1** Der DTB ist ein eingetragener Verein. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort in das Vereinsregister (Nr. 4876) eingetragen.
Die Turnbewegung gliedert sich in:
- den DTB als Spitzenverband,
 - die Landesturnverbände,
 - die Turnbezirke,
 - die Turngaue, Turnkreise bzw. Kreisturnverbände,
 - die Mitgliedsvereine.
- 2.2** Der DTB ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und in den internationalen Sportorganisationen der von ihm vertretenen Sportarten.
Er kann Mitglied in weiteren Organisationen sein, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben des DTB erforderlich ist.
Der DTB übt die jeweilige Mitgliedschaft im gemeinsamen Interesse seiner Landesturnverbände aus.
- 2.3** Der DTB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des DTB ist es, Turnen, Sport und kulturelle Aktivitäten zu fördern und die dafür erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen zu koordinieren. Insbesondere geschieht dies durch die in § 1 definierten Ziele und Aufgaben.
Der DTB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DTB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DTB.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DTB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1** Der DTB hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Ordentliche Mitglieder sind die Landesturnverbände. Der Akademische Turnbund und der Bayerische Turnspiel-Verband gelten als Landesturnverband.
Für jedes Bundesland kann in der Regel ein Landesturnverband Mitglied sein. In historisch bedingten Ausnahmefällen können für ein Bundesland auch mehrere Landesturnverbände Mitglieder sein.
Verbände, die sich aus einem Landesturnverband abspalten, dürfen nicht aufgenommen werden.
Weitere Verbände können außerordentliches Mitglied werden, wenn sie sich im Sinne des DTB betätigen. Sie sind Landesturnverbänden nicht gleichgestellt.
- 3.2** Mit der Mitgliedschaft wird die Verbindlichkeit der Satzung des DTB und dessen Ordnungen vom Mitglied anerkannt. Die Satzungen der Mitglieder dürfen zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen.
- 3.3** Die in den Mitgliedern erfassten Vereinsmitglieder gelten als Angehörige des DTB.
- 3.4** Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Hauptausschuss.
Anträge auf Aufnahme von Mitgliedern sind schriftlich an das Präsidium des DTB zu richten, das sie durch Rundschreiben den Landesturnverbänden bekannt gibt.
Landesturnverbände können innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntmachung schriftlich mit Begründung Widerspruch beim Präsidium des DTB gegen die Aufnahme in den DTB einreichen.
Danach entscheidet der Hauptausschuss des DTB über den Aufnahmeantrag.
- 3.5** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedes. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres (Tag des Wirksamwerdens eines Austritts) schriftlich erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang maßgebend.
- 3.6** Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des DTB oder dessen Zwecke besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Verbandsrates durch Beschluss des Deutschen Turntages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im Deutschen Turntag.
- 3.7** Der Hauptausschuss kann gegenüber Landesturnverbänden und Amtsträgerinnen bzw. Amtsträgern im DTB folgende verbandsinterne Sanktionen verhängen:
- a) Verwarnung,
 - b) Geldbuße bis zu einer Höhe von 20.000 €,
 - c) zeitlich befristeter Entzug der Mitgliedsrechte,
 - d) zeitlich befristeter Entzug des Stimmrechts,
 - e) Ausschluss aus dem DTB,
- wenn ein Mitglied oder eine Amtsträgerin bzw. ein Amtsträger schuldhaft gegen die Satzung des DTB, dessen Ordnungen oder die Beschlüsse seiner Organe – im Jugendbereich auch Beschlüsse der Organe der Deutschen Turnerjugend, nachfolgend DTJ genannt, – verstößt oder die Beiträge und Umlagen trotz Mahnung nicht fristgerecht entrichtet (§ 5.2 „Erlass durch den Hauptausschuss oder Stundung durch den Finanz- und Verwaltungsrat“ bleibt unberührt).

Dem betroffenen Mitglied oder der Amtsträgerin bzw. dem Amtsträger ist vor Beschlussfassung über die Sanktion rechtliches Gehör zu gewähren. Bei der Beschlussfassung über die Sanktion hat das betroffene Mitglied oder die betroffene Amtsträgerin bzw. der betroffene Amtsträger im Hauptausschuss kein Stimmrecht.

In Eilfällen ist das Präsidium berechtigt, vorläufige Maßnahmen zu verhängen. Die Zustimmung des Hauptausschusses ist unverzüglich einzuholen. Gegen eine verhängte Sanktion ist Widerspruch zum Bundesschiedsgericht möglich.

Weitere Festlegungen zu Sanktionen sind in der Rechts- und Verfahrensordnung des DTB geregelt.

- 3.8** Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Verbandszweckes ist der DTB berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Vereins-Angehörigen zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten sowie die Daten seinen angeschlossenen Gesellschaften zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bereitzustellen. Dazu gehört auch die Verwaltung eines Mitgliedsausweises.

Näheres regelt die Datenschutzordnung des DTB.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER LANDESTURNVERBÄNDE

- 4.1** Die Landesturnverbände des DTB sind für sich, ihre Turnbezirke, Turngaue, -kreise bzw. Kreisturnverbände sowie ihre Mitgliedsvereine berechtigt,

- a) die Wahrnehmung ihrer turnerischen Interessen durch den DTB zu verlangen und die dem DTB zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nach den hierfür erlassenen Ordnungen zu nutzen;
- b) die Beratung des DTB in allen mit dem Turnen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen;
- c) an den vom DTB durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen nach den Ausschreibungen unter Beachtung der Turnordnung und den danach getroffenen Festlegungen des Ausrichters teilzunehmen;
- d) an den vom DTB durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend dem Ausbildungsplan des DTB und den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.

- 4.2** Die Landesturnverbände sind verpflichtet,

- a) die Beiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten;
- b) Präsidiumsmitglieder des DTB sowie Beauftragte des Präsidiums an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen;
- c) dem Präsidium des DTB Maßnahmen zur Kenntnis zu geben, die auf die Auflösung des Landesturnverbandes hinzielen.

Die Landesturnverbände des DTB sind für sich, ihre Turnbezirke, Turngaue, -kreise bzw. Kreisturnverbände sowie ihre Mitgliedsvereine verpflichtet:

- d) an der Erfüllung der Aufgaben des DTB aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu mehren;
- e) die Satzung und die Ordnungen des DTB sowie die von den Organen des DTB gefassten Beschlüsse und die getroffenen Vereinbarungen, im Jugendbereich auch Beschlüsse der Organe der DTJ, zu befolgen;
- f) Maßnahmen zu unterlassen, die für das Ansehen des DTB schädlich sind oder dem Verbandszweck zuwiderlaufen;
- g) den Auflagen und Ersuchen des DTB rechtzeitig nachzukommen;

h) bei Streitfällen jeglicher Art mit anderen Landesturnverbänden und dem DTB den sich aus der Satzung und den Ordnungen ergebenden Verfahrensweg einzuhalten und sich den Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes zu unterwerfen und diese zu erfüllen.

4.3 Die in § 4.2 unter d – h aufgeführten Pflichten gelten auch für die Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in Organen und Gremien des DTB.

§ 5 BEITRÄGE, UMLAGEN, GEBÜHREN

5.1 Zur Erfüllung der Aufgaben des DTB werden Beiträge erhoben; außerdem können Umlagen und Gebühren erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen entscheidet der Deutsche Turntag, der Gebühren der Hauptausschuss.

5.2 Beiträge:

Beiträge sind regelmäßig von den Landesturnverbänden zu leistende Geldbeträge.

Die Beitragshöhe kann nach sachlichen Kriterien gestaffelt werden.

Der Hauptausschuss kann über den vollständigen oder teilweisen Erlass von Beiträgen entscheiden. Der Finanz- und Verwaltungsrat kann über Stundungen entscheiden. Der Verbandsrat ist über Stundungen unverzüglich zu informieren.

Eine Aufrechnung von Beitragsschulden ist nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen den DTB gestattet.

Solange fällige Beitragsverpflichtungen gemäß dem Beschluss des Deutschen Turntages nicht vollständig erfüllt sind, ruht das Recht des betroffenen Landesturnverbandes, sein Stimmrecht in den Organen des DTB auszuüben. Einzelheiten zum Erlass und zur Stundung von Beitragszahlungen sowie zum Ruhen des Stimmrechtes werden in der Finanz- und Wirtschaftsordnung geregelt.

5.3 Umlagen

Umlagen sind einmalige, von den Landesturnverbänden zu leistende Geldbeträge, die maximal bis zu 10 % eines Jahresbeitrages des betreffenden Landesturnverbandes möglich sind.

Über Zahlung und Höhe der Umlage entscheidet der Deutsche Turntag mit Zweidrittel-Mehrheit.

5.4 Gebühren

Gebühren sind zu leistende Geldbeträge, z.B. für Wettkampf- und Veranstaltungslizenzen.

§ 6 DEUTSCHE TURNERJUGEND (DTJ)

6.1 Die DTJ ist die Jugendorganisation des DTB. Sie nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) V III und des Kinder- und Jugendplanes des Bundes wahr.

6.2 Die Kinder und Jugendlichen der Landesturnverbände und ihre gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter bilden die DTJ.

- 6.3** Die DTJ gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des DTB stehen darf. Die Jugendordnung regelt die Zusammensetzung der Gremien und deren Aufgaben und Zuständigkeiten.
- 6.4** Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des DTB; sie entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel.
- 6.5** Die in der Jugendordnung genannten Gremien entscheiden eigenständig für den Altersbereich bis 18 Jahre im Verbandsbereich Allgemeines Turnen sowie für die Gruppenwettbewerbe der DTJ. Bei diesen Entscheidungen ist die DTJ in die Gesamtverantwortung des DTB eingebunden. Im Konfliktfall gilt § 6.6.
- 6.6** Der Vorstand der DTJ kann gegen Beschlüsse von DTB-Gremien, die die DTJ betreffen, Einspruch beim Präsidium erheben. Ein Einspruch führt zur Aussetzung des Beschlusses. Ist keine gemeinsame Beschlussfindung möglich, entscheidet der Hauptausschuss endgültig.

§ 7 ORGANISATION

7.1 Organe des DTB sind

- der Deutsche Turntag,
- der Hauptausschuss,
- der Verbandsrat,
- das Präsidium,
- der Finanz- und Verwaltungsrat,
- die Bereichsvorstände,
- die Bundestagungen,
- der Ausschuss Personalentwicklung, Frauen und Gleichstellung,
- die Technischen Komitees,
- die Lenkungsstäbe.

Zur Erledigung von Sonderaufgaben können das Präsidium, der Verbandsrat und die Bereichsvorstände Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen (nachfolgend als Gremien bezeichnet) einsetzen und deren Mitglieder berufen.

Der DTB hat als besondere Einrichtung den Beirat Lizenzentzug und das Bundesschiedsgericht.

Die Mitglieder der Organe und Gremien arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

7.2 Eine Geschäftsordnung für alle Organe und Gremien regelt u. a. deren Zusammensetzung - soweit nicht in der Satzung festgelegt - und die Anzahl ihrer Mitglieder.

Sitzungen von Organen und Gremien des DTB sind nicht öffentlich. Der Deutsche Turntag tagt öffentlich, soweit er nicht anders beschließt.

7.3 Einladungsfristen:

Das Präsidium gibt Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung des Deutschen Turntages und des Hauptausschusses mindestens zwölf Wochen, des Verbandsrates mindestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung durch schriftliche Mitteilung an die jeweiligen Mitglieder bekannt.

Der Deutsche Turntag, der Hauptausschuss und die Sitzungen des Verbandsrates finden grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegen stehen, können sie auch im virtuellen Verfahren mit audiovisueller Datenübertragung ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort abgehalten werden. Über die Art der Durchführung entscheidet das

Präsidium und gibt dies mit der Einladung zu den Sitzungen bekannt.

Die Einberufung zu einer virtuellen Mitgliederversammlung muss ergänzend zu den Regelungen in Satz 1 Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation und Abstimmung enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation und Abstimmung unter Verschluss zu halten und keinem Dritten unbefugt zugänglich zu machen.

Präsidiumssitzungen und Sitzungen der weiteren Organe und Gremien können ebenfalls virtuell erfolgen. Die Entscheidung über das Verfahren trifft das für die Einberufung zuständige Gremium.

7.4 Leitung:

Der Deutsche Turntag und der Hauptausschuss werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten, der Verbandsrat von der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Landesturnverbände oder der stellvertretenden Sprecherin bzw. dem stellvertretenden Sprecher geleitet.

7.5 Beschlüsse:

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Bei Ausübung des qualifizierten Stimmrechts können Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Über die Beratungen in den Organen und Gremien ist eine Niederschrift zu fertigen; die Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter, beim Deutschen Turntag auch von den gewählten Protokollführerinnen bzw. Protokollführern, zu unterschreiben und den Mitgliedern der jeweiligen Organe sowie dem Präsidium – beim Deutschen Turntag den Mitgliedern des Hauptausschusses, den Delegierten der DTJ, den Ehrenmitgliedern sowie den Landesturnverbänden – innerhalb von acht Wochen bekannt zu geben.

Alle Beschlüsse können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen. Die Entscheidung über die Art des Abstimmungsverfahrens trifft das einberufende Gremium im Vorfeld und gibt dies mit der Einladung bekannt.

Beschlüsse können auch außerhalb von Präsenzversammlungen im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Die Abstimmung ist offen, sofern bei Übermittlung des Umlaufverfahrens nichts anderes festgelegt wird. Dabei ist jedem Stimmberechtigten der Gegenstand der Beschlussfassung zuvor per E-Mail mitzuteilen. Die Abstimmung ist nur wirksam, wenn nach Absendung des Beschlussvorschlages innerhalb von sieben Tagen 50 % aller Stimmberechtigten des Gremiums an der Abstimmung teilgenommen haben. Kommt somit ein Beschluss nicht zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen oder in einer Versammlung abzustimmen. Wahlen können nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Ermittlung des Ergebnisses der Beschlussgegenstände erfolgt nach den allgemeinen Regelungen der Satzung.

7.6 Wahlen:

Bei Wahlen ist die Kandidatin bzw. der Kandidat gewählt, die bzw. der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, genügt bei weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit. Das Abstimmungsverfahren wird durch die Turntagsordnung geregelt und gilt für alle Wahlen in allen Organen entsprechend.

Die Mitglieder der Organe werden für eine Amtszeit von vier Jahren wie folgt gewählt:

- das Präsidium vom Deutschen Turntag,

- die Bereichsvorstände vom Hauptausschuss,
- der Finanz- und Verwaltungsrat vom Verbandsrat,
- die Sprecherin bzw. der Sprecher der Landesturnverbände und die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher im Verbandsrat von den Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Landesturnverbände,
- die Vertreterinnen bzw. Vertreter der DTJ in den Organen durch die Vollversammlung der DTJ,
- die Vorsitzenden und aufgabenbezogenen Mitglieder der Technischen Komitees bei den Bundestagungen der Sportarten und Fachgebiete durch die Vertreterinnen und Vertreter der Landesturnverbände,
- die Mitglieder des Ausschusses Personalentwicklung, Frauen und Gleichstellung durch die Bundestagung Personalentwicklung, Frauen und Gleichstellung.

Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Bundesschiedsgerichtes sowie die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer werden vom Deutschen Turntag für vier Jahre gewählt.

Die Gewählten führen ihre Ämter bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheiden gewählte Mitglieder zwischenzeitlich aus, ergänzt das jeweilige Wahlgremium durch Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.

Organe, die Mitglieder von Gremien wählen oder berufen, können diese auf Antrag abberufen. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

7.7 Beauftragte:

Für Sportarten und Fachgebiete, für die keine Technischen Komitees gebildet werden, können Beauftragte, gegebenenfalls mit einem entsprechenden Ausschuss, berufen werden. Über die Einrichtung und Berufung entscheidet das Präsidium.

Mitglieder in Technischen Komitees als Beauftragte von Sportarten bzw. Fachgebieten werden nicht bei der Bundestagung gewählt, sondern auf Vorschlag des entsendenden Technischen Komitees durch den Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung berufen.

7.8 Bundestagungen:

Zur Koordinierung der Arbeit mit den Landesturnverbänden können bei Bedarf Bundestagungen durchgeführt werden. Sie sollen mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

Die Entscheidung über die Durchführung treffen das Präsidium bzw. die zuständigen Bereichsvorstände unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

Den Bundestagungen gehören an:

- die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Landesturnverbände,
- die Mitglieder der zuständigen Organe.

7.9 DTB-Geschäftsstelle:

Der DTB unterhält eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle unter Leitung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs. Diese unterstützt die Mitglieder der Organe und Gremien bei ihren Aufgaben.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nehmen ohne Stimmrecht an Sitzungen von Organen und Gremien des DTB teil. In den Lenkungsstäben haben sie Stimmrecht.

Das Präsidium kann der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär Zuständigkeiten des Präsidiums in einer Geschäftsanweisung übertragen.

§ 8 DEUTSCHER TURNTAG

8.1 Den Deutschen Turntag bilden:

- die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses,
- 300 Delegierte der Landesturnverbände,
- 20 Delegierte der DTJ,
- die Ehrenmitglieder des DTB.

Der Deutsche Turntag tritt alle zwei Jahre zusammen. Er wird vom Präsidium einberufen.

Außerordentliche Deutsche Turntage kann das Präsidium einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn Landesturnverbände dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen und dabei gemeinsam ein Viertel der Delegierten der Landesturnverbände zum Deutschen Turntag repräsentieren.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Deutsche Turntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Zahl der Delegierten der Landesturnverbände wird wie folgt ermittelt:

Auf jeden Landesturnverband entfallen zunächst zwei Basis-Delegierte. Die restliche Anzahl zu den 300 Delegierten der Landesturnverbände wird anteilmäßig im Verhältnis des zu entrichtenden Beitrages jedes Landesturnverbandes zur Summe der Beiträge aller Landesturnverbände ermittelt. Es wird bei der zweiten Nachkommastelle mathematisch nach der 5/4-Regel gerundet. Dadurch kann es zu einer höheren oder geringeren Anzahl der Delegierten der Landesturnverbände als 300 kommen.

Den Landesturnverbänden obliegt die Benennung ihrer Delegierten.

8.2 Dem Deutschen Turntag obliegt es,

- die Richtlinien für die Arbeit des DTB festzulegen;
- die Berichte des Präsidiums, der Rechnungsprüferinnen bzw. der Rechnungsprüfer und der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs entgegenzunehmen und zu beraten; diese Berichte sind den Mitgliedern des Hauptausschusses, den Delegierten der DTJ, den Ehrenmitgliedern sowie den Landesturnverbänden mindestens vier Wochen vor dem Deutschen Turntag zuzuleiten;
- das Präsidium zu entlasten;
- das Präsidium zu wählen - mit Ausnahme der bzw. des durch die Vollversammlung der DTJ zu wählenden Vorsitzenden der DTJ und der Sprecherin bzw. des Sprechers der Landesturnverbände;
- die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts sowie drei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu wählen;
- die Höhe von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit festzusetzen;
- den Finanzrahmenplan für die Zeit bis zum nächsten Deutschen Turntag zu beschließen;
- über Anträge zu befinden;
- die Satzung und die Turntagsordnung zu ändern;
- Ehrenmitglieder zu ernennen.

§ 9 HAUPTAUSSCHUSS

9.1 Dem Hauptausschuss gehören an:

- die gewählten Mitglieder des Präsidiums mit je einer Stimme,
- die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Landesturnverbände oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter mit qualifiziertem Stimmrecht.

Jeder Landesturnverband erhält dabei eine Basis-Stimme. Weitere 40 Stimmen werden anteilmäßig im Verhältnis des zu entrichtenden Beitrages jedes Landesturnverbandes zur Summe der Beiträge aller Landesturnverbände ermittelt. Bei Gleichheit des prozentualen Stimmenanteils entscheidet die größere Anzahl der gemeldeten Mitglieder.

und mit je einer Stimme:

- die gewählten Mitglieder der Bereichsvorstände,
- die gewählten Mitglieder des Vorstandes der DTJ,
- ein gewähltes Mitglied des Ausschusses Personalentwicklung, Frauen und Gleichstellung,
- die Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Technischen Komitees,
- die gewählten Mitglieder des Finanz- und Verwaltungsrates.

9.2 Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

9.3 Aufgaben des Hauptausschusses sind:

- zwischen den Deutschen Turntagen Grundsatzentscheidungen zu treffen;
- die Koordinierung zwischen dem Präsidium, den Landesturnverbänden, den Bereichsvorständen, dem Vorstand der DTJ sowie dem Finanz- und Verwaltungsrat zu sichern;
- über Aufnahmeanträge zu entscheiden;
- über Sanktionen gemäß § 3.7 zu entscheiden;
- die weiteren Mitglieder der Bereichsvorstände Sportarten-Entwicklung, Olympischer Spitzensport und Allgemeines Turnen zu wählen;
- über die Einrichtung von Technischen Komitees zu entscheiden;
- den Bericht zur Jahresrechnung und zur Vermögenslage entgegenzunehmen;
- den Haushaltsplan zu beschließen;
- den Erlass von Beiträgen zu beschließen;
- Ordnungen zu beschließen, mit Ausnahme der Turntagsordnung, der Ordnung der DTJ, der Vollversammlungsordnung der DTJ und der Ergänzungsordnungen / Fachgebietsordnungen;
- über die Höhe und Fälligkeit von Gebühren zu entscheiden;
- Ort und Zeit der Deutschen Turnfeste und der Deutschen Turntage zu bestimmen.

§ 10 VERBANDSRAT

10.1 Den Verbandsrat bilden:

- die Mitglieder des Präsidiums,
- die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Landesturnverbände oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter.

Die gewählten Mitglieder des Präsidiums sowie die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Landesturnverbände oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter haben je eine Stimme.

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Verbandsrates ist die Sprecherin bzw. der Sprecher der Landesturnverbände oder die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher. Sie bzw. er leitet die Sitzungen des Verbandsrates.

10.2 Aufgabe des Verbandsrates ist es, alle Angelegenheiten in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Art zu beraten und entsprechende Anträge an die Organe weiterzuleiten.

Insbesondere obliegen ihm:

- die Koordinierung zwischen dem Präsidium und den Landesturnverbänden;
- die Vorbereitung verbandspolitischer Maßnahmen, die die Landesturnverbände betreffen;
- Vorlagen für den Deutschen Turntag und Hauptausschuss zu beraten;
- Beitragsangelegenheiten zu beraten;
- Haushaltspläne und Jahresrechnungen zu beraten;
- die Sprecherin bzw. den Sprecher und die stellvertretende Sprecherin bzw. den stellvertretenden Sprecher der Landesturnverbände zu wählen (dabei sind nur die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Landesturnverbände oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter stimmberechtigt);
- die Mitglieder des Finanz- und Verwaltungsrates zu wählen;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern zu beantragen.

§ 11 PRÄSIDIUM

11.1 Das Präsidium ist Führungsorgan des DTB. Es ist dem Deutschen Turntag verantwortlich.

Wesentliche Aufgabe des Präsidiums ist die Wahrnehmung der Gesamtinteressen des DTB, entsprechend den in § 1 beschriebenen Aufgaben und Zielen.

11.2 Dem Präsidium gehören an:

- die Präsidentin bzw. der Präsident,
- die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Verbandsentwicklung und Bildung,
- die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Gesellschaftspolitik,
- die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Finanzen und Verwaltung,
- die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Sport,
- die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Olympischer Spitzensport,
- die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Allgemeines Turnen,

- die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Personalentwicklung, Frauen und Gleichstellung,
- die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der DTJ,
- die Sprecherin bzw. der Sprecher der Landesturnverbände;

mit beratender Stimme:

- die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär.

11.3 Die vom Deutschen Turntag gewählten Mitglieder des Präsidiums bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der DTB wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei der vorgenannten Personen gemeinschaftlich vertreten.

11.4 Dem Präsidium obliegen:

- die Festlegung der Verbandspolitik des DTB;
- die Entscheidung über Grundsatzpositionen des DTB in außerhalb des DTB zu vertretenden Angelegenheiten;
- die Entscheidung über Kandidaturen des DTB in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen;
- die Aufsicht über die Einhaltung der in dieser Satzung und in den Ordnungen festgelegten Grundsätze durch alle Organe und Gremien sowie die Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger;
- die Kontaktpflege mit den Organen und Gremien des DTB und den Landesturnverbänden;
- die Ausführung von Beschlüssen des Deutschen Turntages und des Hauptausschusses;
- die Entscheidung über die Berufung von Beauftragten der Sportarten und Fachgebiete;
- vorläufige Maßnahmen für Mitglieder der Organe und Gremien, wenn eine Verletzung der Pflichten gemäß § 4.2 festgestellt wird;
- das Verwalten des Vermögens des DTB;
- das Aufstellen des Haushaltsplanes und des Stellenplanes;
- die Einstellung und Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DTB.

11.5 Beabsichtigt das Präsidium aus verbandspolitischen Gründen Entscheidungen zu treffen, die denen der Bereichsvorstände, des Vorstandes der DTJ sowie des Finanz- und Verwaltungsrates entgegenstehen, hat es die Angelegenheit dem Hauptausschuss vorzulegen.

11.6 Unbeschadet der Verantwortung des Präsidiums in seiner Gesamtheit für die Verbandspolitik des DTB sind die Mitglieder des Präsidiums für ihren jeweiligen Aufgabenbereich verantwortlich und vertreten diesen im Präsidium.

Ihnen obliegt für ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich:

- die verantwortliche Führung in den ihnen zugeordneten Aufgabenbereichen;
- der Vorsitz in den ihnen zugeordneten Kommissionen und Ausschüssen;

Zusammen mit den zugeordneten Bereichsvorständen und Ausschüssen:

- das Entwickeln von Perspektiven;
- das Konzipieren und Koordinieren der praktischen Arbeit;
- die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen;

gen;

- das Vorschlagen von Kandidaturen für die Vertretung des DTB in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen;
- die Verwaltung der jeweiligen Bereichshaushalte.

11.7 Das Präsidium beruft die Vertreterinnen und die Vertreter des DTB in internationalen Gremien, im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und in anderen nationalen Verbänden als kooptierte Mitglieder in die jeweils entsprechenden Organe und Gremien.

11.8 Die Mitglieder des Präsidiums können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und/oder eine angemessene Vergütung erhalten, insbesondere in Hinblick auf § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale).

§ 12 VERBANDESENTWICKLUNG UND BILDUNG

Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Verbandsentwicklung und Bildung ist verantwortlich für:

- Grundsatzfragen Verbandsentwicklung,
- Grundsatzfragen Bildung,
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 13 GESELLSCHAFTSPOLITIK

Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Gesellschaftspolitik ist verantwortlich für pädagogische, soziale und kulturelle Aufgaben im Bereich der Gesellschaftspolitik.

Dazu gehören insbesondere:

- Sport und Gesellschaft,
- Geschichte und Kultur,
- Betreuung des DTB-Archivs,
- Umwelt.

§ 14 FINANZEN UND VERWALTUNG

14.1 Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Finanzen und Verwaltung ist verantwortlich für:

- Finanzen, Steuern und Versicherung,
- Rechtsangelegenheiten,
- Personalfragen,
- Sponsoring,
- Liegenschaften.

14.2 Der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten wird ein Finanz- und Verwaltungsrat zugeordnet. Ihn bilden:

- die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Finanzen und Verwaltung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,

- vier weitere Mitglieder,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der DTJ.

14.3 Der Finanz- und Verwaltungsrat entscheidet über Stundungen von Beiträgen.

14.4 Der Finanz- und Verwaltungsrat berät die Organe des DTB

- in Finanz- und Wirtschaftsfragen,
- bei der Planung und Überwachung des Haushaltes des DTB,
- bei der Erstellung und Fortschreibung der Finanz- und Wirtschaftsordnung,
- in Verwaltungs-, Rechts-, Satzungs- und Ordnungsfragen,
- bei der Verwaltung der Liegenschaften des DTB,
- bei der Zusammenarbeit mit den DTB-Gesellschaften und seinen Beteiligungen,
- in allgemeinen Fragen der Personalplanung und -verwaltung,
- bei der Verwaltung des Bereichshaushaltes Verwaltung und Personal.

§ 15 SPORTARTEN-ENTWICKLUNG

15.1 Im Verbandsbereich Sportarten-Entwicklung erfolgt die Betreuung und Entwicklung der in § 1.2 genannten Sportarten und Fachgebiete des DTB ganzheitlich in ihren Ausprägungen als Spitzen-, Leistungs- und Breitensport sowie als Freizeit- und Gesundheitssport.

Dabei sind die speziellen Aufgaben der Talentförderung und Kaderentwicklung des olympischen Spitzensports in besonderer Weise zu berücksichtigen.

15.2 Für die verantwortliche Wahrnehmung dieser Aufgaben wird der Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten Sport gebildet.

15.3 Dem Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung gehören an:

- die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Sport als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- das Vorstandsmitglied Aus- und Fortbildung,
- das Vorstandsmitglied Schulsport,
- das Vorstandsmitglied Ordnungen,
- das Vorstandsmitglied Veranstaltungen / Wettkämpfe,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der DTJ.

15.4 Der Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung hat über die allgemeinen Aufgaben in § 11.6 hinaus die zusätzlichen Aufgaben:

- Koordinierung gemeinsamer Anliegen und Aufgaben in den Sportarten und Fachgebieten des DTB sowie den Landesturnverbänden;
- Abstimmung des Wettkampfkalenders;
- Beschließen von Ergänzungs- und Fachgebietsordnungen der Sportarten.

15.5 In den Sportarten und Fachgebieten können Technische Komitees gebildet werden. Über die Einrichtung von Technischen Komitees entscheidet der Hauptausschuss.

15.6 Die Technischen Komitees haben folgende Aufgaben:

- die verantwortliche Führung und Steuerung der Entwicklung der jeweiligen Sportart;
- die Vertretung der Sportart nach innen und außen;
- die Erarbeitung und Umsetzung von Förderprogrammen für die jeweilige Sportart;
- die Regelung des Wettkampfbetriebs gemäß den Vorgaben der Turnordnung und Fachgebietsordnung;
- die Gewährleistung der Aus- und Fortbildung für Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter, Trainerinnen bzw. Trainer sowie Kampf- und Schiedsrichterinnen bzw. Kampf- und Schiedsrichter;
- die Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit für die Sportart;
- die Verwaltung der jeweiligen Fachesets.

§ 16 OLYMPISCHER SPITZENSSPORT

16.1 Im Verbandsbereich Olympischer Spitzensport erfolgt die Entwicklung und Betreuung der Talente und Kaderangehörigen in den zum Olympischen Programm gehörenden Sportarten.

16.2 Für die verantwortliche Wahrnehmung dieser Aufgaben wird der Bereichsvorstand Olympischer Spitzensport unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten Olympischer Spitzensport gebildet.

16.3 Dem Bereichsvorstand Olympischer Spitzensport gehören an:

- die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Olympischer Spitzensport als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- das Vorstandsmitglied Aus- und Fortbildung,
- das Vorstandsmitglied wissenschaftliche Betreuung und Forschung,
- das Vorstandsmitglied Nachwuchsförderung,
- das Vorstandsmitglied Dopingprävention,
- das Vorstandsmitglied für medizinische Fragen,
- das Vorstandsmitglied Koordination der Nachwuchs-Stützpunkte,
- die Aktivensprecherin bzw. der Aktivensprecher.

16.4 Der Bereichsvorstand Olympischer Spitzensport hat über die allgemeinen Aufgaben in § 11.6 hinaus die zusätzlichen Aufgaben:

- Verantwortliche Führung und Betreuung der Kader in den zum Olympischen Programm gehörenden Sportarten;
- Entwickeln von Perspektiven für die Kader- und Nachwuchsbetreuung;
- Erarbeitung von Strukturkonzepten von der Talentsichtung und Talentförderung bis zu den Bundesstützpunkten;
- Beteiligung bei Änderungen von Fachgebietsordnungen der Olympischen Programmsportarten.

16.5 Der Bereichsvorstand Olympischer Spitzensport ist jeweils anzuhören vor:

- der Berufung und Entlassung von Bundestrainerinnen bzw. Bundestrainern, Teamchefinnen bzw. Teamchefs, zuständigen Fachgebietsärztinnen bzw. Fach-

gebietsärzten sowie der Verbandsärztin bzw. des Verbandsarztes im Bereich des Olympischen Spitzensports;

- dem Abschluss von grundlegenden Vereinbarungen des DTB mit dem DOSB im Bereich Olympischer Spitzensport.

16.6 Im Bereich Olympischer Spitzensport werden Lenkungsstäbe eingerichtet für:

- Gerätturnen männlich,
- Gerätturnen weiblich,
- Rhythmische Sportgymnastik,
- Trampolinturnen.

Die Zusammensetzung der Lenkungsstäbe ist in der Geschäftsordnung des DTB geregelt.

16.7 Die Lenkungsstäbe haben u. a. die Aufgaben:

- Nominierung der Bundeskader und Nationalmannschaften;
- Nominierung der Delegationen laut Reglement der FIG bzw. der UEG;
- Festlegung der Aufgaben für Bundestrainerinnen und Bundestrainer sowie des weiteren Leistungssport-Personals;
- Erarbeitung und Umsetzung des Stützpunkt-Konzeptes des DTB.

§ 17 ALLGEMEINES TURNEN

17.1 Im Verbandsbereich Allgemeines Turnen erfolgt die Entwicklung und Umsetzung von sportlichen Aktivitäten in Turnen und Gymnastik im Sinne von neuen Bewegungs-, Spiel- und Ausdrucksformen mit hohem Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwert.

17.2 Zum Verbandsbereich Allgemeines Turnen gehören:

- alle Angebote der in § 1.2 genannten Sportarten und Fachgebiete, die auf Fitness, Gesundheit und Ausdruck ausgerichtet sind, sowohl sportartbezogen als auch als Kombination von mehreren Sportarten;
- die vielseitigen sportlichen Aktivitäten aus Turnen und Gymnastik mit den Schwerpunkten Fitness- und Gesundheitssport, Bewegungskunst und Vorführungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse der Ziel- und Altersgruppen;
- die Fachgebiete:
 - Wandern,
 - Natursport Sommer / Winter (Schneesport),
 - Musik und Spielmannswesen.

17.3 Für die verantwortliche Wahrnehmung dieser Aufgaben wird der Bereichsvorstand Allgemeines Turnen unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten Allgemeines Turnen gebildet.

17.4 Dem Bereichsvorstand Allgemeines Turnen gehören an:

- die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Allgemeines Turnen als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- das Vorstandsmitglied für die Zielgruppe Kinder und Jugend (eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der DTJ),

- das Vorstandsmitglied für die Zielgruppe Erwachsene,
- das Vorstandsmitglied für die Zielgruppe Ältere,
- das Vorstandsmitglied Gesundheitssport,
- das Vorstandsmitglied Vorfürungen,
- das Vorstandsmitglied Aus- und Fortbildung.

17.5 Die allgemeinen Aufgaben des Bereichsvorstandes Allgemeines Turnen ergeben sich aus § 11.6.

§ 18 PERSONALENTWICKLUNG, FRAUEN UND GLEICHSTELLUNG

18.1 Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Personalentwicklung, Frauen und Gleichstellung ist verantwortlich für Personalentwicklung im Ehrenamt, übergreifend für alle Verbandsbereiche im DTB.

Gleichzeitig vertritt sie bzw. er die Interessen der Frauen und Mädchen im DTB insbesondere mit dem Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern.

18.2 Zum Aufgabenbereich Personalentwicklung gehören die Entwicklung von Konzepten sowie die Durchführung von Maßnahmen im DTB zur Förderung des Engagements von Frauen und Männern im Ehrenamt. Ziel ist die Schaffung von Rahmenbedingungen und Führungsstrukturen, die ehrenamtliches Engagement im DTB begünstigen, unterstützen und sichern.

18.3 Zum Aufgabenbereich Frauen und Gleichstellung gehören die Entwicklung von Konzepten und Initiativen sowie die Durchführung von Maßnahmen, die zur Gleichstellung von Frauen und Männern im DTB beitragen.

Zur Unterstützung dieser Aufgaben wird ein Ausschuss Personalentwicklung, Frauen und Gleichstellung eingerichtet.

18.4 Dem Ausschuss Personalentwicklung, Frauen und Gleichstellung gehören an:

- die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Personalentwicklung, Frauen und Gleichstellung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- bis zu vier weitere Mitglieder.

18.5 Die Aufgaben des Ausschusses Personalentwicklung, Frauen und Gleichstellung sind:

- Maßnahmen zur Förderung von Frauen und der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ehrenamt;
- Maßnahmen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in Führungspositionen im DTB;
- Entwicklung von Perspektiven im DTB für die Gleichstellung von Frauen und Männern.

18.6 Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung des Ausschusses Personalentwicklung, Frauen und Gleichstellung.

§ LIZENZENTZUG

18a

- 18a.1** Einem/Einer Inhaber/in einer vom DTB oder seiner Mitglieder ausgestellten Lizenz kann die Lizenz befristet oder dauerhaft entzogen werden, wenn der/die Lizenzinhaber/in eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht oder schwerwiegend gegen die DTB-Satzung, die DTB-Ausbildungsordnung sowie die Grundsätze des DTB-Ehrenkodex oder die DTB-Verhaltensregeln verstößt.
- 18a.2** Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat bzw. einen Verstoß i.S.d. § 18a.1 begangen hat, können vorläufige Maßnahmen bis zur Dauer von 6 Monaten getroffen werden. Besteht der Verdacht fort, kann die Maßnahme durch besonderen Beschluss verlängert werden.
- 18a.3** Zuständig für den Lizenzentzug bzw. die vorläufige Maßnahme ist der Beirat Lizenzentzug. Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern: einer Person mit juristischer Expertise, die vom Präsidium des DTB für die Dauer von 4 Jahren bestellt wird, der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der DTJ, und einem/r hauptberuflichen Mitarbeiter/in des DTB für „Intervention und Aufarbeitung“ an. Für das Beiratsmitglied mit juristischer Expertise ist ein/e ständige/r Vertreter/in zu bestellen. Im Falle der persönlichen Verhinderung eines der anderen Beiratsmitgliedern gilt die DTJ- bzw. DTB-interne Vertretungsregelung.
- 18a.4** Die Grundsätze eines fairen Verfahrens sind zu beachten. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 19 VERBANDSGERICHTSBARKEIT

Die Verbandsgerichtsbarkeit des DTB wird von den in den Ordnungen des DTB vorgesehenen Rechtsinstanzen (Rahmenordnung, Rechts- und Verfahrensordnung), die unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sind, ausgeübt:

- dem Bundesschiedsgericht,
- der Anti-Doping-Kommission.

§ 20 BUNDESSCHIEDSGERICHT

20.1 Das Bundesschiedsgericht ist im Rahmen der Verbandsautonomie unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten zur vergleichsweisen Erledigung oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig:

- bei Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dieser Satzung und den Ordnungen des DTB, dessen Tätigkeit, den Beschlüssen der Organe des DTB, den von ihm getroffenen Vereinbarungen sowie der Mitgliedschaft der Landesturnverbände zwischen dem DTB und den Landesturnverbänden, den Landesturnverbänden untereinander, zwischen den Organen des DTB untereinander sowie zwischen dem DTB und den Amtsträgerinnen bzw. Amtsträgern bzw. den Organen des DTB entstehen;
- als letzte Instanz in allen Streitigkeiten, sofern diese Satzung, die Rechts- und Verfahrensordnung, die Turnordnung, die Ordnungen der Bereiche oder die Satzungen bzw. Ordnungen der Landesturnverbände dies vorsehen und der darin geregelte Rechtsweg ausgeschöpft ist.

20.2 Das Bundesschiedsgericht besteht aus

- der bzw. dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- zwei weiteren, von den Parteien zu benennenden Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.

Diese Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter dürfen nicht Mitglieder eines Organs des DTB sein.

Verzichten beide Parteien auf die Benennung einer weiteren Beisitzerin bzw. eines weiteren Beisitzers, besteht das Bundesschiedsgericht lediglich aus der bzw. dem amtierenden Vorsitzenden.

Das Bundesschiedsgericht hat seinen Sitz in Frankfurt am Main, Otto-Fleck-Schneise 8, 60528 Frankfurt. § 1043 ZPO bleibt unberührt.

20.3 Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts müssen die Befähigung zum Richteramt haben und mindestens 40 Jahre alt sein. Abwahl ist unzulässig.

Ihre Amtszeit endet nur mit der Neuwahl. Sie bleiben jedoch in den bereits anhängigen, noch nicht abgeschlossenen Schiedsgerichtsverfahren weiterhin zu deren Erledigung zuständig.

Die weiteren Regelungen ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 21 ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

21.1 Der DTB regelt die Anti-Doping-Bestimmungen im Anti-Doping-Code des DTB und wendet zur Umsetzung seiner Anti-Doping-Bestimmungen in Satzung und Ordnungen die folgenden Bestimmungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung an und nimmt am entsprechenden Doping-Kontrollsystem teil:

- das Regelwerk der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA),
- das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), insbesondere der Standard für Meldepflichten als Bestandteil des Regelwerks,
- das Regelwerk der internationalen Verbände, deren Mitglied der DTB ist.

Die NADA, der DTB und die internationalen Fachverbände, deren Mitglied der DTB ist, sind berechtigt, Dopingkontrollen innerhalb und außerhalb des Wettkampfes, auch unangemeldet, durchzuführen.

21.2 Anti-Doping-Kommission

Über die Sanktionierung von Athletinnen und Athleten sowie anderer Personen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne des Regelwerks der NADA, die nicht auf Grund der Regelungen des Anti-Doping-Codes des DTB der Sanktionierung durch die NADA unterliegen, entscheidet die Anti-Doping-Kommission des DTB.

Die bzw. der Vorsitzende und bis zu fünf weitere Mitglieder der Anti-Doping-Kommission werden vom Präsidium des DTB berufen. Ihre Amtszeit endet zum 31.12. im Jahr der Olympischen Sommerspiele. Die Mitglieder der Anti-Doping-Kommission dürfen keinem Organ des DTB angehören, sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Die Anti-Doping-Kommission trifft ihre Entscheidungen in der Besetzung mit der bzw. dem Vorsitzenden und zwei, von der bzw. dem Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder der Anti-Doping-Kommission bestimmten, Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.

Der Anti-Doping-Kommission obliegt die Festlegung der Strafen. Das Strafmaß erstreckt sich von einer Verwarnung bis zu einer lebenslangen Sperre. Zusätzlich können Geldbußen bis zu einer Höhe von 20.000 € verhängt werden.

Gegen Entscheidungen der Anti-Doping-Kommission können Rechtsbehelfe beim Deutschen Sportschiedsgericht eingelegt werden.

Hinsichtlich des Rechtsbehelfsverfahrens, der Rechtsbehelfsbefugnisse und der Rechtsbehelfsfristen gelten die Bestimmungen des Regelwerks der NADA.

Weitere Einzelheiten des Disziplinarverfahrens ergeben sich aus dem Regelwerk der NADA und aus dem Anti-Doping-Code des DTB.

21.3 Anti-Doping-Beauftragte bzw. Anti-Doping-Beauftragter

Das Präsidium beruft eine Anti-Doping-Beauftragte bzw. einen Anti-Doping-Beauftragten. Die Berufung gilt analog der Amtszeit der Anti-Doping-Kommission (§ 21.2).

Die bzw. der Anti-Doping-Beauftragte stellt im DTB die Einhaltung der Anti-Doping-Richtlinien von NADA, WADA und der internationalen Verbände, deren Mitglied der DTB ist, sicher. Sie bzw. er ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Athletinnen bzw. Athleten und die NADA.

Die bzw. der Anti-Doping-Beauftragte leitet bei der Anti-Doping-Kommission das Disziplinarverfahren ein, wenn nach ihrer bzw. seiner Auffassung ein Verstoß der Athletin bzw. des Athleten oder einer anderen Person, die nicht auf Grund der Regelungen des Anti-Doping-Codes des DTB der Sanktionierung durch die NADA unterliegen, gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist.

Der bzw. dem Anti-Doping-Beauftragten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Meldung der betreffenden Athletinnen bzw. Athleten für die Testpools,
- Durchführung des Ergebnismanagements,
- Wahrnehmung von Informationspflichten,
- Geschäftsführung der Anti-Doping-Kommission.

21.4 Ermächtigung des Präsidiums

Das Präsidium des DTB ist berechtigt, die §§ 21.1 bis 21.4 bei aktuellen Änderungen des WADA- und NADA-Codes bzw. des Anti-Doping-Codes des DTB oder des entsprechenden Regelwerkes der internationalen Fachverbände, deren Mitglied der DTB ist, anzupassen. Dafür ist jeweils eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

Das Präsidium unterrichtet den Hauptausschuss.

§ 22 ÄNDERUNG DER SATZUNG

Diese Satzung kann nur von einem Deutschen Turntag mit einer Zweidrittel-Mehrheit geändert werden. Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut gleichzeitig mit der Tagesordnung versandt werden.

§ 23 AUFLÖSUNG DES DTB

Die Auflösung des DTB kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Deutschen Turntag mit einer Dreiviertel-Mehrheit vorgenommen werden. Er wählt auch die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des DTB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DTB an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB). Dieser ist verpflichtet, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.